

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00776 vom 19. April 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-04-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00776

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00776 du 19 avril 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00776 del 19 aprile 2017

Regeste

Berufsbildungsfonds-Beitrag für die Jahre 2012 und 2013 | [Beiträge an den kantonalen Berufsbildungsfonds] Beiträge an einen kantonalen Berufsbildungsfonds fallen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 60 BBG; nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sollen kantonale Berufsbildungsfonds zudem neben Berufsbildungsfonds von Branchenverbänden bestehen können (E. 3.1). Betriebe, die Lernende ausbilden, sind unabhängig von der Anzahl der Lernenden von der Pflicht zu Beiträgen befreit. Entscheidend ist dabei nicht, mit welcher juristischen oder natürlichen Person ein vertragliches Lehrverhältnis besteht, sondern welcher Betrieb die Lernenden tatsächlich ausbildet bzw. in welchem Betrieb diese tätig sind. Hier sind die Lernenden für die Beschwerdeführerin tätig (E. 3.2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten sind Dispositiv-Ziff. I und III des Rekursentscheids sowie die Ausgangsverfügung in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. In Abänderung von Dispositiv-Ziff. II des Rekursentscheids sind die Kosten des Rekursverfahrens in der Höhe von Fr. 541.- dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen und ist dieser zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren insgesamt eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- zu bezahlen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.